



Bezirksregierung Münster

**Gartenstraße 27, 45699 Herten
Telefon: 02366/807-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0015/13/0801A1

22. August 2014

**AGR mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten**

**Erweiterung der Abfallartenkataloge der Siedlungsmüll-Verbrennungs-
anlage sowie der Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten**



Inhalt

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festsetzungen	7
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	8
III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft.....	8
III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	8
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	8
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	9
III.8 Festsetzungen zum Artenschutz	9
IV. Hinweise.....	9
V. Begründung.....	10
V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	10
V.2 Umweltbezogener Sachverhalt.....	11
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	14
VI. Kostenentscheidung.....	15
VII. Rechtsmittelbelehrung	16
Anhang I Katalog der zugelassenen Abfallarten	18
Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	42
Anhang III Zitierte Vorschriften	44



I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.3 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, den Betrieb des RZR Herten durch die Erweiterung des Abfallartenkatalogs wesentlich zu ändern.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 34) geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Keine eingeschlossenen Entscheidungen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang:

Der Antrag umfasst ausschließlich eine Erweiterung der Kataloge der für die Siedlungsmüll- und Industriemüll-Verbrennungsanlage (SM- und IM-Anlage) des RZR Herten jeweils zugelassenen Abfallarten.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf:

1. Erweiterung der für die SM-Anlage zugelassenen Abfallarten¹:

- | | |
|----------|--|
| 02 02 04 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 03 01 | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen |
| 02 03 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 02 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 06 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |

¹ An dieser Stelle werden nur die sechsstelligen Abfallschlüssel und die zugehörigen Abfallbezeichnungen angegeben. Die Herkunft der Abfälle kann den zweistelligen Kapitelüberschriften in Verbindung mit den vierstelligen Gruppenüberschriften in Anhang I zu diesem Bescheid entnommen werden.



-
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
 - 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
 - 04 01 07 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
 - 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
 - 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
 - 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
 - 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
 - 07 04 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
 - 07 05 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
 - 07 05 99 Abfälle a.n.g.
 - 07 06 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
 - 09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien
 - 10 01 21 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
 - 10 12 13 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
 - 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
 - 15 01 07 Verpackungen aus Glas
 - 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
 - 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
 - 19 08 05² Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
 - 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 - 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

² Abfall dieses Abfallschlüssels war bislang nur dann für die SM-Anlage zugelassen, sofern der Abfall von der Firma BETREM aus Bottrop stammte.

- 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
- 19 12 05 Glas
- 20 01 02 Glas

Die vorgenannten Abfälle werden als weitere „gering belastete Gewerbeabfälle“ im Rahmen der dafür bestehenden Regelungen und des bereits zugelassenen Kontingents von insgesamt maximal 15 % des Gesamtdurchsatzes der SM-Anlage angenommen und eingesetzt (einschließlich der desinfizierten Krankenhausabfälle).

Soweit sich der Antrag auf den Einsatz der Abfallart

17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
in die SM-Anlage bezieht, wird er abgelehnt.

2. Erweiterung der für die IM-Anlage zugelassenen Abfallarten:

- 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsmitteln
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 05 99 Abfälle a.n.g.
- 09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 10 01 16* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 10 03 19* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 10 03 20 Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
- 11 01 06* Säuren a.n.g.
- 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen

Soweit sich der Antrag auf den Einsatz der Abfallarten

- 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
 - 16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
 - 16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- in die IM-Anlage bezieht, wird er abgelehnt.

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten sowie die genehmigten Durchsatzmengen des RZR Hertens bleiben unverändert. Ferner gehen mit dem Vorhaben keine technischen oder baulichen Änderung der Anlage einher.

1. Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom je SM-Linie	max.	113.060	m ³ _{Ntr.} /h
Abfalldurchsatz je SM-Linie	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich gering belasteter Gewerbeabfälle und desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ³		5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2		9.383	kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ⁴		8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4		10.800	kJ/kg

2. Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)	max.	26,75	MW
Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie (Spitzendampferzeugung)	max.	27	Mg/h
Abgasvolumenstrom je IM-Linie	max.	56.276	m ³ _{Ntr.} /h
Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen einschließlich Ersatzbrennstoffe ⁵ je IM-Linie	max.	6	Mg/h
- <u>darin sind ferner enthalten:</u>			
• Gesamtdurchsatz an flüssigen Industrieabfällen in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2	Mg/h
• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75	Mg/h

³ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁴ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁵ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.:56-62.085.00/97/0801.1

Durchsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
Einsatz wässriger Abfälle in den Nachbrennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ⁶		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- I.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- I.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- I.1.3 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- I.1.4 Der Beginn der geänderten Betriebsweise ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) als der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

III.3.1 Spätestens ab dem 01. Januar 2016 ist der Parameter Ammoniak bei der IM- und SM-Anlage gemäß §§ 16 und 28 der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten. Die eignungsgeprüften Messgeräte sind an das Emissionsfernüberwachungssystem anzuschließen.

Sofern vor dem 01. Januar 2016 noch keine kontinuierliche Ermittlung, Registrierung und Auswertung des Parameters Ammoniak erfolgt, ist bis dahin der Parameterumfang bei den gemäß § 18 Abs. 3 der 17. BImSchV jährlich wiederkehrend durchzuführenden Emissionsmessungen (Einzelmessungen) im Abgas der IM- und SM-Anlage um die Komponente Ammoniak zu erweitern.

Nähere Einzelheiten zur Messung des Ammoniakgehaltes im Abgas der Anlagen sind mit der Bezirksregierung Münster rechtzeitig abzustimmen.

III.3.2 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die Anlage ist bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.

III.3.3 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
- Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist der Leitfaden KAS 25 voll umfänglich zu berücksichtigen.

III.4 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.4.1 Abgesehen von dem im Genehmigungsbescheid vom 10.07.2001, Az.: 56-62.015.00/ 00/0801.01 geregelten Einsatz wässriger Abfälle in die Nachbrennkammern der IM-Anlage des RZR Hertens dürfen ausschließlich die in Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallarten angenommen und entsprechend der dort genannten Zuordnung zur SM- und / oder IM-Anlage der Verbrennung zugeführt werden.

III.4.2 Die für die SM-Anlage mit diesem Bescheid neu zugelassenen Abfälle sind im Rahmen der für „gering belastete Gewerbeabfälle“ bereits getroffenen Regelungen anzunehmen und einzusetzen.

III.5 Festsetzungen zum Gewässerschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.8 Festsetzungen zum Artenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

- IV.2 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V. Begründung

V.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15.03.2013 haben Sie die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Betriebs des RZR Herten beantragt. Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben Sie den Antrag mit Unterlagen vom 07.06.2013 in Teilen überarbeitet. Im Wesentlichen wurden die Antragsunterlagen durch weitergehende Angaben zu den neu beantragten Abfallarten und zur Störfallverordnung konkretisiert.

Die im weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens geführten Diskussionen zum beantragten Entfall bestehender Regelungen zum Einsatz gering belasteter Gewerbeabfälle in der SM-Anlage führten letztlich zu einer mit Schreiben vom 17.02.2014 erfolgten Rücknahme dieses Antragsgegenstandes.

Die für die SM- und IM-Anlage beantragten Erweiterungen der Abfallartenkataloge blieben weiterhin Antragsgegenstand.

Im Folgenden ergab sich noch Klärungsbedarf hinsichtlich des zukünftig zulässigen Abfalleinsatzes. Eine abschließende Klärung, die zu keiner erneuten Änderung des Antrags führte, erfolgte im Rahmen einer Besprechung in Ihrem Hause am 04.08.2014. Bis dahin ruhte das Genehmigungsverfahren in gegenseitigem Einvernehmen.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Planung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachdienst Umwelt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 der Bezirksregierung Münster (Störfallrecht)
- Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Nach der vorgenannten Rücknahme eines Antragsgegenstandes wurde keine erneute Beteiligung anderer Behörden durchgeführt, da lediglich der Antragsgegenstand "Entfall bestehender Regelungen zum Einsatz gering belasteter Gewerbeabfälle" entfiel und kein neuer Antragsgegenstand hinzu kam.

Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind. Gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2, gilt die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides (dieser IED-Anlage) im Internet aber

auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen.

Ausgangszustandsbericht

Der Bericht über den Ausgangszustand war noch nicht zu erstellen, da der im Wesentlichen vollständige Antrag vor dem 07.01.2014 gestellt wurde.

V.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Das Vorhaben umfasst eine Erweiterung der Kataloge der für die SM- und IM-Anlage des RZR Herten zugelassenen Abfallarten.

Ihrem Antrag auf Erweiterung des Abfallartenkatalogs für die SM-Anlage wurde hinsichtlich des Abfallschlüssels

17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
nicht stattgegeben.

Eine generelle Zulassung der thermischen Behandlung von Boden und Steinen, die gefährliche Stoffe enthalten, ist in einer Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage mit Rostfeuerung nicht angezeigt. Für derartige Abfälle existieren spezielle thermische Behandlungsanlagen, die aufgrund ihrer technischen Spezialisierung grundsätzlich besser zur Behandlung derartiger Abfälle geeignet sind als Siedlungsmüll-Verbrennungsanlagen. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben, die speziell für die Rostfeuerungen des RZR Herten zu einer anderen Einschätzung führen.

Auch in der zwar nicht mehr gültigen, aber als Erkenntnisquelle in diesem Zusammenhang durchaus noch aussagekräftigen TA Abfall Teil 1, Anhang C (Hinweise zu Entsorgungswegen) werden derartige Abfälle (konkret: "Ölverunreinigter Boden" und "Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen") anderen Entsorgungswegen als der Siedlungsmüll-Verbrennung zugeordnet.

Ihrem Antrag auf Erweiterung des Abfallartenkatalogs für die IM-Anlage wurde unter anderem hinsichtlich des Abfallschlüssels

16 03 03* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
nicht stattgegeben.

Anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten, sind aufgrund fehlender oder zumindest nicht maßgeblicher organischer Belastung grundsätzlich nicht der Abfallverbrennung, sondern anderen Entsorgungswegen, wie zum Beispiel chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlagen zuzuführen. Die Antragsunterlagen enthalten in diesem Punkt keine Angaben, die bezogen auf die IM-Anlage des RZR Herten zu einer anderen Einschätzung führen.

Ferner wurde Ihrem Antrag auf Erweiterung des Abfallartenkatalogs für die IM-Anlage hinsichtlich der Abfallschlüssel

06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
16 01 08* quecksilberhaltige Bestandteile
nicht stattgegeben.

Probleme durch eine Verlagerung von Quecksilber in die Luft sind nicht zu vernachlässigen. In Deutschland wurden nach Angaben des Umweltbundesamtes vom 28.06.2013 im Jahr 2010 größtenteils zwischen 12 und 30 g Quecksilber pro km² aus der Atmosphäre eingetragen. Die höchsten Depositionen traten mit 40 bis 44 g Quecksilber pro km² in Nordrhein-Westfalen auf⁷. Die Depositionen führen zu erheblichen Beeinträchtigungen von Gewässern. Daher ist es angeraten, quecksilberhaltige Abfälle nicht zu verbrennen und damit die Quecksilberfracht, die in die Atmosphäre gelangt, nicht weiter zu erhöhen. Damit wird auch der weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung Rechnung getragen (§ 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die von Ihnen beantragten gefährlichen⁸ Abfallarten 06 04 04* "quecksilberhaltige Abfälle" und 16 01 08* "quecksilberhaltige Bestandteile", sind grundsätzlich nicht der Verbrennung zuzuführen. In den "Technical guidelines for the environmentally sound management of wastes consisting of elemental mercury and wastes containing or contaminated with mercury," die von der zehnten Vertragstaatenkonferenz des Basler Übereinkommens verabschiedet wurde, sind die möglichen umweltgerechten Entsorgungsverfahren für quecksilberhaltige Abfälle aufgelistet. Die folgenden Methoden werden dort genannt:

- R4 Verwertung / Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen;
- R5 Verwertung / Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe;
- R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen;
- D5 Speziell angelegte Deponien;
- D9 Chemisch / physikalische Behandlung;
- D12 Dauerlagerung (z.B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk, usw.).

Es ist festzustellen, dass das Entsorgungsverfahren Abfallverbrennung hier nicht genannt wird.

Ihrer Erläuterung auf Seite 2-12 der Antragsunterlagen zu den Abfällen 06 04 04* "quecksilberhaltige Abfälle" und 16 01 08* "quecksilberhaltige Bestandteile", dass es sich um metallhaltige Abfälle handele, die nicht verwertet werden können und daher ausschließlich thermisch zu beseitigen seien, wird daher nicht gefolgt.

Luftreinhaltung und Gerüche

Alle Anlagenparameter, die Emissionen und Leistung des RZR Hertens bestimmen, bleiben unverändert. Ebenso unverändert bleiben alle bisherigen Regelungen zur Annahme und zum Einsatz der Abfälle in der SM- und IM-Anlage.

Abgesehen von der in Nebenbestimmung III. 3.1 geforderten kontinuierlichen Ermittlung des Parameters Ammoniak und dessen Aufnahme als weiteren Überwachungsparameter in das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) bis spätestens 01.01.2016 sind mit dieser Maßnahme keine baulichen oder technischen Änderungen an den Verbrennungsanlagen verbunden.

Die genehmigten zusätzlichen Abfallarten für die SM- und IM-Anlage sind in jeglicher Hinsicht (zum Beispiel Konsistenz, Schadstoffbelastung, Geruchsentwicklung) ver-

⁷ Quelle: <http://www.umweltbundesamt.de/daten/luftbelastung/schwermetalldepositionen>

⁸ gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

gleichbar mit den bereits für die jeweilige Anlage zugelassenen Abfällen. Die Regelungen zur Annahme und zum Einsatz von Abfällen in der SM- und IM-Anlage bleiben unverändert. Ebenso unverändert bleiben alle technischen Parameter des RZR Herten wie zum Beispiel die zulässigen Abfallmengen, die Feuerungswärme- und Dampfleistungen, sowie die Abgasvolumenströme der Verbrennungsanlagen. Somit ergeben sich keine neuen Randbedingungen für die Rauchgasreinigungsanlagen. Relevante Auswirkungen auf die Emissionen der Verbrennungsanlagen an Luft verunreinigenden Stoffen und Gerüchen sind somit nicht zu erwarten.

Lärm

Höhere Lärmimmissionen in der Nachbarschaft sind durch den Einsatz zusätzlicher Abfallarten bei gleichbleibenden Durchsatzmengen und gleichbleibendem Handling der Abfälle auszuschließen.

Abfallerzeugung

Die Annahmekriterien für die zugelassenen Abfälle bleiben unverändert. Die mit diesem Bescheid für die SM- und IM-Anlage zusätzlich genehmigten Abfallarten weisen keine höheren oder andere Schadstoffbelastungen auf als diejenigen Abfälle, die bislang schon in den Anlagen behandelt werden. Da die genehmigten Durchsatzmengen an Abfällen unverändert bleiben, ergibt sich auch keine Erhöhung der bei der Verbrennung anfallenden Abfallmengen. Auswirkungen auf die bei der Abfallbehandlung anfallenden Abfälle sind daher in jeder Hinsicht auszuschließen.

Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen

Das RZR Herten ist auch hinsichtlich der Aspekte Bodenschutz und Schutz des Grundwassers auf die besonderen Anforderungen zur Behandlung von Abfällen ausgelegt. Die für die SM- und IM-Anlage neu beantragten Abfallarten weisen gegenüber den bislang schon genehmigten Abfallarten keine chemischen oder andersartigen Besonderheiten auf. Eine durch das Vorhaben verursachte Verunreinigung des Untergrundes oder des Grundwassers kann somit ausgeschlossen werden.

Abwasser

Die beantragte Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die betrieblichen Abwasserströme. Die Anlage bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Brandschutz

Das Vorhaben umfasst keine Änderungen der Anlagen hinsichtlich des baulichen oder abwehrenden Brandschutzes. Daher werden aus brandschutztechnischer Sicht keine Anpassungen der bestehenden Anlagen gefordert.

Anlagensicherheit

Aufgrund des beantragten Einsatzes zusätzlicher Abfallarten ist der Sicherheitsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Bei der Fortschreibung ist die KAS 25 voll umfänglich zu berücksichtigen. Mit den Nebenbestimmungen III.3.2 und III.3.3 wird diesem Sachverhalt Rechnung getragen.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage zu erwarten. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

In den Abschnitten I. und II. sind die Änderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der Verbrennungsanlagen dargestellt.

Hinweise zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 und 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile, etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Begründung:

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist die Gebührenfestsetzung nach Tarifstelle 15a.1.1 d) der AVerwGebO NRW vorzunehmen, da nur Regelungen des Betriebs Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind. Unter Tarifstelle 15a.1.1 d) ist ein Gebührenrahmen von 150,00 € bis 5.000,00 € vorgesehen.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Antragsteller berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.250
mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall waren eine Besprechung und weitere Rückfragen erforderlich, die letztlich zu einer Rücknahme eines Antragsgegenstandes führten. Da der Genehmigungsbescheid zum Zeitpunkt der Rücknahme eines Teils des Antragsgegenstandes im Entwurf bereits weitgehend vorlag und an die neue Antragsituation angepasst werden musste, ist der Verwaltungsaufwand insgesamt als "hoch" einzustufen.

Der wirtschaftliche Nutzen der Erweiterung der Abfallpositivkataloge der SM- und IM-Anlage ist in Anbetracht der Anzahl der beantragten Abfallschlüssel im Verhältnis zu den bereits zugelassenen Abfallschlüsseln sowie dem Umstand, dass die Durchsatzleistungen an Abfällen unverändert bleiben, als "mittel" anzusehen.

Insgesamt ist der Verwaltungsaufwand als "hoch" und der wirtschaftliche Nutzen der Maßnahme für Sie als Antragsteller als "mittel" einzustufen.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 Euro

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG



NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksichtigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird mit 300,00 Euro eine angemessene, mittlere Gebühr festgesetzt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

1. Gebühr für das Genehmigungsverfahren:

Nach Tarifstelle 15a.1.1.d) des Allgemeinen Gebührentarifs:	2.700,00 €
Nach Tarifstelle 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifs:	300,00 €

2. Auslagen gemäß § 10 GebG NRW:

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt:	58,00 €
Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe):	425,28 €

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt: 3.483,28 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: Landeskasse
IBAN: DE24 3005 0000 0000 0618 20
BIC: WELADED
Bankverbindung: Helaba
Rechnungsnummer: **03038086 AGR**
Zahlungsgrund: Genehmigung 500-53.0015/13

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungsnummer und des Zahlungsgrundes erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungsnummer und den Zahlungsgrund an.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.



Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller



Anhang I Katalog der zugelassenen Abfallarten
zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/13/0801A1

Abfallartenkatalog

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM-Anlage	SM-Anlage
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle		
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle	X	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	X	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	X
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs		
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM-Anlage	SM-Anlage
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefe-extrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X	X
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	X
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung		
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	X
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
03	Abfälle aus der Holzkonservierung		
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln		
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung		
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	X	
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	X	
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	X	
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	X	
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.	X	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	X	X
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	X	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	X	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	X
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	X	X
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie		
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	X	
04 01 02	geäschertes Leimleder	X	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	X	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	X	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	X	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X	X
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X	X
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse		
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination		
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X	
05 01 05*	verschüttetes Öl	X	
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X	
05 01 07*	Säureteere	X	
05 01 08*	andere Teere	X	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	
05 01 12*	säurehaltige Öle	X	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X	
05 01 17	Bitumen	X	
05 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse		
05 06 01*	Säureteere	X	
05 06 03*	andere Teere	X	
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport		
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren		
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X	
06 01 02*	Salzsäure	X	
06 01 03*	Flusssäure	X	
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X	
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X	
06 01 06*	andere Säuren	X	
06 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Basen		
06 02 05*	andere Basen	X	
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden		
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen		
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X
06 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen		
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X	
06 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Halogenen und aus der Halogenchemie		
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	
06 10	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln		
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
06 10 99	Abfälle, a.n.g.	X	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.		



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X	
06 13 03	Industrieruß	X	
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X	
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien		
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X	X
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern		
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)		
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X	X
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden		
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	X
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika		
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X	X
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen	X	X
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln		
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.		
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken		



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben		
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X
08 03 19*	Dispersionsöl	X	
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)		



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	
08 04 13*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X	X
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	
08 04 17*	Harzöle	X	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle		
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	
09 01 04*	Fixierbäder	X	
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X	X
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X	
10 01 09*	Schwefelsäure	X	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X	
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 22 fallen	X	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie		
10 02 10	Walzzunder	X	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie		
10 03 02	Anodenschrott	X	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie		
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie		
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie		
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie		
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie		
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande vor dem Gießen	X	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen		
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	X
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen		
10 11 03	Glasfaserabfall	X	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X	
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug		
10 12 03	Teilchen und Staub	X	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X
10 14	Abfälle aus Krematorien		
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)		
11 01 05*	saure Beizlösungen	X	
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	
11 01 08*	Phosphatierschlämme	X	
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
11 01 99	Abfälle, a.n.g.	X	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie		
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X	
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X	
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)		
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)		
13 01	Abfälle von Hydraulikölen		
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen		
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X	
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X	
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen		
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X	
13 04	Bilgenöle		
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X	
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X	
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern		
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen		
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X	
13 07 02*	Benzin	X	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X	
13 08	Ölabfälle a. n. g.		
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X	
13 08 02*	andere Emulsionen	X	
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X	
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)		
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen		
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X	
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X	
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X	
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)		
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	X	X
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)		
16 01 03	Altreifen	X	
16 01 07*	Ölfiler	X	X
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X	
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X	
16 01 19	Kunststoffe	X	X
16 01 20	Glas	X	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X	
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten		
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X	
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X	
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse		
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X	
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien		
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X	
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X	
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X	
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X	
16 06	Batterien und Akkumulatoren		
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X	
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)		
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X	
16 07 99	Abfälle a.n.g.	X	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren		
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	
16 09	Oxidierende Stoffe		
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung		
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien		
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 01	Beton		X
17 01 02	Ziegel		X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 01	Holz	X	X
17 02 02	Glas	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte		
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische beschränkt auf: Teerpappe	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X
17 03 03*	Kohlenteeer und teerhaltige Produkte	X	X



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
17 04	Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)		
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	X	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle		
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dich- tungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versor- gung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vor- beugung von Krankheiten beim Menschen		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X	X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventi- ver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche ent- halten	X	
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X	
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vor- sorge bei Tieren		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	X	X
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions- präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X	X
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche ent- halten	X	X
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	X
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasser- behandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfäl- len (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutra- lisation)		
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfäl- len bestehen	X	X
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthal- ten	X	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefähr- liche Stoffe enthalten Für die SM-Anlage beschränkt auf Abfälle der Fa. Zimmermann aus Gütersloh (Freistellungsbescheid vom 26.01.2012)	X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X	X
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	X	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X	X
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X	X
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen		
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X
19 07	Deponiesickerwasser		
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	X
19 08 02	Sandfangrückstände	X	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	X



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	X
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X	
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen		
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X
19 11	Abfälle aus der Altölraffination		
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X	
19 11 02*	Säureteere	X	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		
19 12 01	Papier und Pappe	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 05	Glas	X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
19 12 08	Textilien	X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser		
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)		
20 01 01	Papier und Pappe	X	X
20 01 02	Glas	X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X
20 01 11	Textilien	X	X
20 01 13*	Lösemittel	X	
20 01 14*	Säuren	X	
20 01 15*	Laugen	X	
20 01 17*	Fotochemikalien	X	
20 01 19*	Pestizide	X	
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X	
20 01 25	Speiseöle und -fette	X	X
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X



ASN gem. AVV	Bezeichnung	IM- Anlage	SM- Anlage
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X	
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X	
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X	
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X	
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X	
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
20 01 40	Metalle	X	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X	
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)		
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X
20 02 02	Boden und Steine		X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X
20 03	Andere Siedlungsabfälle		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X
20 03 02	Marktabfälle		X
20 03 03	Straßenkehricht	X	X
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X
20 03 07	Sperrmüll		X
20 03 99	Siedlungsabfälle, a.n.g.		X

Anhang II Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/13/0801A1

1.	Anschreiben der AGR mbH vom 15.03.2013	2 Blatt
2.	Anschreiben der AGR mbH vom 07.06.2013	2 Blatt
3.	E-Mail der AGR mbH vom 07.01.2014	5 Blatt
4.	Anschreiben der AGR mbH vom 17.02.2014	2 Blatt
5.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
6.	Formular 1 - Antrag vom 15.03.2013 -	2 Blatt
7.	Formular 1 -Genehmigungsbestand der gesamten Anlage-	2 Blatt
8.	Allgemeine Angaben	9 Blatt
9.	Abfallartenkatalog	29 Blatt
10.	Anmerkungen zum Abfallartenkatalog	3 Blatt
11.	Ausführungen zur Anwendung der R1-Formel	2 Blatt
12.	Einsatz gering belasteter Gewerbeabfälle (Der unter diesem Punkt beschriebene Antragsgegenstand wurde mit Schreiben vom 17.02.2014 zurückgezogen)	2 Blatt
13.	Standort- und Umfeldbeschreibung	18 Blatt
14.	Übersichtsplan - Topographische Karte -	1 Blatt
15.	Flächennutzungsplan	1 Blatt
16.	Plan - Gewässergüte -	1 Blatt
17.	Plan - Naturschutzgebiete -	1 Blatt
18.	Plan - Landschaftsschutzgebiete -	1 Blatt
19.	Plan - Gesetzlich geschützte Biotope -	1 Blatt
20.	Legende zur Abbildung 2.6.8.6	1 Blatt
21.	Plan - Landschaftsbestandteile -	1 Blatt
22.	Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit	3 Blatt
23.	Angaben zur UVP-Pflicht	2 Blatt
24.	Auszug Topographische Karte	1 Blatt
25.	Auszug Deutsche Grundkarte	1 Blatt
26.	Lageplan RZR Herten	1 Blatt
27.	Darstellung der Auswirkungen	2 Blatt
28.	Formular 2 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten -	6 Blatt
29.	Formular 3 - Technische Daten -	30 Blatt



30.	Formular 4 - Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	21 Blatt
31.	Formular 5 - Quellenverzeichnis (Luft)	3 Blatt
32.	Lageplan mit Quellen	1 Blatt
33.	Formular 6 - Abgasreinigung -	12 Blatt
34.	Formular 6 - Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
35.	Formular 7 - Niederschlagsentwässerung -	1 Blatt

Anhang III Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0015/13/0801A1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. 2014 S. 180)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1000), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I 3230)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 566)
TA Abfall	Technische Anleitung zur Lagerung chemisch/Physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen – TA Abfall (Teil 1), (GMBI. I S. 139), aufgehoben durch Allg. Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht vom 27.04.2009 (BAnz. Nr. 65 v. 30.04.2009 S. 1577), außer Kraft getreten am 17.07.2009
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)



VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)

Kein BVT-Merkblatt im Sinne des § 3 Abs. 6a BImSchG vorhanden; beim UBA hierzu veröffentlicht:

BVT-Merkblatt: Abfallverbrennungsanlagen - Stand Juli 2005